

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Graf Berechtold an Herrn von Mérey.

Telegramm.

Wien, am 2. August 1914.

Ich ersehe aus Euer Exzellenz gestrigem Telegramme, daß die italienische Regierung gesonnen ist, eventuell zu einem späteren Zeitpunkte im Verlaufe des zu gewärtigenden europäischen Krieges aktiv einzugreifen.

Ich habe mich angesichts dieses Umstandes heute Herzog Avarna gegenüber im nachstehenden Sinne geäußert:

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, lege ich Wert darauf zu konstatieren, daß die am 1. I. M. Herzog Avarna gemachten Eröffnungen über die Auslegung des Artikels VII unseres Bundesvertrages auf Grund unserer festen Überzeugung gemacht wurden, Italien würde von Anfang an seinen Pflichten als Verbündeter im Sinne des Artikels III¹⁾ des Bundesvertrages nachkommen.

Ich habe beigelegt, daß die Tatsache der unmotivierten Mobilisierung Rußlands gegen uns und gegen Deutschland, wie insbesondere die nunmehr gemeldete Grenzüberschreitung russischer Patrouillen an mehreren Punkten der deutsch-russischen Grenze eine genügende Begründung für den Eintritt des casus foederis darstelle.

Euer Exzellenz wollen sich im vorstehenden Sinne dem italienischen Minister des Äußern gegenüber vernehmen lassen.

Zu Euer Exzellenz persönlicher Orientierung füge ich bei, daß mir Herzog Avarna in warmen Worten seine Überzeugung ausgesprochen, daß Italien, selbst wenn nach striktem Wortlaute des Dreibundvertrages der casus foederis nicht gegeben wäre, die moralische Verpflichtung hätte, sich auf die Seite seiner Verbündeten zu stellen. Er habe eindringlich in diesem Sinne nach Hause berichtet, wisse aber nicht, ob seiner Stimme maßgebendes Gewicht beigelegt werde.

Herr von Mérey an Grafen Berechtold.

Telegramm.

Rom, am 2. August 1914.

Ich habe den mir mit gestrigem Telegramme erteilten Auftrag bei Marchese di San Giuliano ausgeführt.

Bis 5 Uhr nachmittags besaß Minister des Äußern noch immer kein Telegramm des Herzogs Avarna mit dem vereinbarten Texte, sondern im Gegenteile eine von gestern abends datierte Meldung, wonach Euer Exzellenz die italienische Interpretation nicht akzeptieren.

Marchese di San Giuliano wollte daher vor Kenntnis des Textes absolut in keine Diskussion darüber eintreten, ob Italien

¹⁾ Vide Anhang Nr. 14.